

Tel. 071 / 648 12 12
Fax: 071 / 648 16 35
Mail: info@aph-eppishausen.ch
www.aph-eppishausen.ch

Pflegeabteilung APH
Geschützte Wohngruppe APH
Pflegerwohngruppe Notkersegg

Taxordnung gültig ab 01. Januar 2024

Inhalt

1.	Geltungsbereich.....	1
2.	Grundlagen	1
3.	Steuern und Preise.....	2
4.	Pension (Kost und Logis).....	2
5.	Betreuung	2
6.	Pflege.....	2
7.	Vorübergehende Abwesenheit	3
8.	Zusatzleistungen.....	3
9.	Weitere Angebote	3
10.	Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen	3
11.	Depot / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist	4
12.	Preisänderungen	4
13.	Hilflosenentschädigung.....	4
14.	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	4

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Leistungen durch das APH Schloss Eppishausen, Schlosstrasse 4b, CH-8586 Erlen.

Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

2. Grundlagen

Grundlage für die Steuern und Preise bilden die Kostenrechnung sowie das **RAI-NH-System** (Bewohnerinnen- und Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem), welches vom Konkordat der schweizerischen Krankenkassen *santésuisse* anerkannt ist.

3. **Steuern und Preise**

Das Entgelt für den Aufenthalt setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) Pensionstaxe (Ziffer 4)
- b) Betreuungstaxe (Ziffer 5)
- c) Pflorgetaxe (Ziffer 6)
- d) Steuern bei vorübergehender Abwesenheit (Ziffer 7)
- e) Preise für Zusatzleistungen (Ziffer 8)

Die Höhe der Steuern und Preise richtet sich nach dem separaten Tarifblatt.

4. **Pension (Kosten und Logis)**

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft in Einzel- oder Doppelzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Hauseigene Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der persönlichen Leibwäsche und pflegeleichter Oberbekleidung
- Verpflegung im Speisesaal (Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser, Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- Tee und Mineralwasser tagsüber (ausserhalb der Hauptmahlzeiten)
- Selbständige Benützung von Duschen und Bäder
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Mitbenutzen der Heiminfrastruktur
- Versicherung: Privathaftpflicht

5. **Betreuung**

In der Betreuungstaxe enthalten sind:

- Anlässe und Veranstaltungen, die durch das APH organisiert werden und allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Aktivierungsangebote und Bewegungstherapie (Turnen, Singen, Gedächtniswerkstatt, Spazieren, Lebensbegleitung und Seelsorge usw.)
- Hilfe und Betreuungsleistungen im Alltag

6. **Pflege**

Die Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach RAI-NH erfasst. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) verlangt von den Pflegeheimen die Pflege- und Behandlungsmassnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner individuell zu erfassen und zu verrechnen. Die Einstufung und Abrechnung erfolgen mit dem System RAI-NH.

Die Einstufung erfolgt erstmals 2-3 Wochen nach dem Eintritt. Danach halbjährlich oder nach gesundheitlichen Veränderungen. Die Einstufung wird von zwei unabhängigen Fachpersonen sichergestellt und durch den Hausarzt bestätigt.

Für die Pflegeleistungen werden 12 RAI-Stufen (a – l) angewendet.

In den Pflorgetaxen (Normpflegekosten) sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen, die nach dem System RAI-NH erfasst werden
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln, Rollstuhl, Rollator, Gehböckli

7. Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien- oder Spitalaufenthalt) werden die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag und die Betreuungstaxe weiterhin verrechnet. Für den An- und Abreisetag werden die Taxen voll verrechnet.

8. Zusatzleistungen

Die folgenden Zusatzleistungen sind in den Taxen für Pension, Pflege oder Betreuung nicht enthalten. Sie werden - soweit in Anspruch genommen - der Bewohnerin bzw. dem Bewohner belastet und auf der Rechnung separat ausgewiesen:

- Ärztliche Betreuung, Medikamente
- Effektive Aufwendungen für vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Pédicure, usw.)
- Näh- und Flickarbeit der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung, Wäschebeschriftung
- Grosser Verschleiss an Pflegewäsche
- Zimmerservice aus Komfortgründen, oder wenn Zimmerservice im RAI nicht enthalten ist
- Besondere persönliche Hygiene- oder Toilettenartikel auf Wunsch (Zahnpasta, Körper lotion, Rasierwasser usw.)
- Fahrdienste (Verrechnung der Fahrkosten und Begleitperson)
- Entsorgung von Mobiliar und Effekten
- Andere besondere oder zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen
- Dienstleistungen für persönliche Bedürfnisse / technischer Dienst, Reinigung usw.

9. Weitere Angebote

- Ferienaufenthalt
- Mahlzeitendienst
- Mittagstisch für Senioren
- Speisen und Getränke für Gäste

10. Ein- und Austrittstag, Zimmerreservationen

Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet (Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe).

Bei Austritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag bis zur Räumung des Zimmers, mindestens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, verrechnet.

Im Todesfall wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag bis zur Räumung des Zimmers, mindestens für fünf Tage, verrechnet.

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein anteilmässiger Abzug von der Pensionstaxe.

11. Depot / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Vor dem Eintritt ist ein Depot von **mindestens Fr. 5'000.00** zu leisten. **Die Depotleistung wird nach der Anmeldung in Rechnung gestellt.** Auf das Depot wird kein Zins vergütet. Das Depot ist beim Austritt zur Rückzahlung fällig und kann mit Guthaben des APH Schloss Eppishausen verrechnet werden.

Die Rechnungsstellung für die erbrachten Leistungen erfolgt monatlich. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

12. Preisänderungen

Änderungen der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen werden den Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel einen Monat im Voraus mitgeteilt.

13. Hilflosenentschädigung

Bewohnerinnen und Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind.

14. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Sie sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde melden.

Tel. 071 / 648 12 12
Fax: 071 / 648 16 35
Mail: info@aph-eppishausen.ch
www.aph-eppishausen.ch

Pflegeabteilung APH
Geschützte Wohngruppe APH

Tarifblatt zur Taxordnung gültig ab 01. Januar 2024

Pension (Kost und Logis)

Die Pensionstaxe pro Bewohnerin oder Bewohner und Tag beträgt:	
Zimmer 1. und 2. Stock:	
Einzelzimmer mit Dusche und Balkon	CHF 113.00
Einzelzimmer ohne Dusche mit Balkon	CHF 108.00
Einzelzimmer mit Dusche ohne Balkon	CHF 108.00
Einzelzimmer ohne Dusche ohne Balkon	CHF 103.00
Doppelzimmer (bei Doppelbelegung pro Person) Eine Einzelbelegung von Doppelzimmern ist möglich	CHF 103.00
Zimmer im 3. Stock:	
Einzelzimmer	CHF 103.00
Ferienaufenthalt	
bei Ferienaufenthalt pro Tag (zuzüglich Betreuungstaxe von CHF 32.00 pro Tag, gem. Art. 5)	CHF 103.00

In der Pensionstaxe inbegriffen sind auch:

- Wöchentliches Reinigen des Zimmers und der Nasszelle
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzession und Apparate)

Betreuung

Die Betreuungstaxen betragen:	
pro Bewohnerin oder Bewohner und Tag alle Stufen	CHF 32.00
GWG-Zuschlag Betreuung pro Tag Zuschlag je Bewohnerin und Bewohner in der „Geschützten Wohngruppe Schlossgärtli“ für die Mehrkosten der Betreuungsleistung	CHF 20.00
Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen durch die Bewohnerin/den Bewohner pro Tag	CHF 30.00
In ausgewiesenen palliativen Situationen bei Heimeintritt für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand Zuschlag pro Tag	CHF 150.00
Sondereinsätze im Auftrag der Bewohnerin/des Bewohners oder der Angehörigen pro Std.	CHF 45.00

Pflege

Normpflegekosten

Die Pflegetaxen richten sich nach den anrechenbaren Normkostenansätzen, welche in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 20.12.2011, geändert 2022, in § 30, Anhang I, festgelegt sind.

Pflichtleistungen der Krankenversicherer

Die Pflichtleistungen der Krankenversicherer an die Pflegekosten sind in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) geregelt.

Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages

Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich an den ungedeckten Pflegekosten. Für die Abgeltung der Pflegerestkosten gelten die pauschalierten Normkostenbeiträge gemäss der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 20.12.2011, geändert 2022, in § 30, Anhang I (Normkosten Pflege).

- Thurgau: Bei der AHV-Gemeindestelle Antrag auf Rückerstattung des Normkostenbeitrages stellen. Bitte dazu die dafür vorgesehenen Formulare verwenden. Die Rückerstattung erfolgt vorbehältlich der Verfügung durch die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau.
- Ausserkantonale: Die Normpflegekostenbeiträge der Kantone/Gemeinden richten sich für Ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner nach den gesetzlichen Regeln des früheren Wohnkantons.

PFLEGETAXEN RAI

Tarif- stufe	Pflege- bedarf in Minuten	*Normpflege- kosten	*Beitrag Versicherer KVG	Eigenanteil Bewohner/-in	Normkosten- beitrag Kanton/ Gemeinden
		pro Tag CHF	pro Tag CHF	pro Tag CHF	pro Tag CHF
1 - a	bis 20	17.20	9.60	7.60	0.00
2 - b	21 bis 40	45.70	19.20	23.00	3.50
3 - c	41 bis 60	70.60	28.80	23.00	18.80
4 - d	61 bis 80	89.30	38.40	23.00	27.90
5 - e	81 bis 100	105.50	48.00	23.00	34.50
6 - f	101 bis 120	135.10	57.60	23.00	54.50
7 - g	121 bis 140	169.60	67.20	23.00	79.40
8 - h	141 bis 160	188.40	76.80	23.00	88.60
9 - i	161 bis 180	215.80	86.40	23.00	106.40
10 - j	181 bis 200	236.20	96.00	23.00	117.20
11 - k	201 bis 220	260.00	105.60	23.00	131.40
12 - l	mehr als 220	290.60	115.20	23.00	152.40

* Die Tarife der Normpflegekosten und die Beiträge der Krankenversicherer gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Für Bewohner aus anderen Kantonen gelten abweichende Tarife.

MIGEL-TAXEN

Die Pflegematerialien der MiGeL-Liste werden nach effektivem Verbrauch zu maximalen Frankenbeträgen, welche der Bund vorgibt, mit der monatlichen Heimrechnung belastet. Diese Position wird von der Krankenkasse übernommen, solange der Betrag innerhalb des Höchstvergütungsbetrag (HVB) liegt. Kosten, welche über dem HVB liegen gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners.

Zusatzleistungen

Die Preise für nachstehende Zusatzleistungen sind:

- | | | |
|--|-----|-------|
| • Pro Essen im Zimmer aus Komfortgründen | CHF | 5.00 |
| • Reparaturen an Geräten / Mobiliar von Bewohner pro Stunde | CHF | 55.00 |
| • Näh- und Flickarbeiten und Kennzeichnen der pers. Wäsche pro Stunde. | CHF | 45.00 |
| • Fahrdienste mit dem Rollstuhlfahrzeug zum Arzt usw. pro Kilometer | CHF | 0.80 |
| • Fahrzeugnutzung pro Stunde | CHF | 10.00 |

Für die übrigen Zusatzleistungen werden die Preise von der Heimleitung festgelegt.

Weitere Angebote

Mahlzeitendienst

- | | | |
|----------------------------------|-----|-------|
| • Mahlzeit pro Person | CHF | 11.00 |
| • Miete Mikrowelle pro Monat | CHF | 10.00 |
| • Zuschlag für Diät pro Mahlzeit | CHF | 5.00 |

Mittagstisch für Senioren

- | | | |
|---|-----|-------|
| • Mittagstisch inkl. Dessert pro Mahlzeit | CHF | 15.50 |
|---|-----|-------|

Speisen und Getränke für Gäste

- | | | |
|--|---------------------------|-------|
| • Frühstück | CHF | 5.00 |
| • Mittagessen inkl. Dessert | CHF | 15.50 |
| • Abendessen | CHF | 8.00 |
| • Zuschlag Tischgedeckbenutzung ohne Konsumation | CHF | 5.00 |
| • Getränke und weitere Dienstleistungen | gem. Preisliste Cafeteria | |

Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen

Bei Austritt oder im Todesfall werden folgende Preise für Dienstleistungen in Rechnung gestellt:

- Zimmerreinigung bei Auflösung des Pensionsvertrages und nach Ferien- und Kurzaufenthalten CHF 200.00
- Umtriebspauschale bei Aufenthalten von weniger als 4 Wochen (ausgenommen bei Ferienaufenthalten) CHF 300.00
- Zimmerreinigung und Mehrkosten im Todesfall CHF 350.00
- Zimmerreinigung bei Todesfall im Spital CHF 200.00

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von CHF 10.00 pro Tag verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein anteilmässiger Abzug von der Pensionstaxe.